SATZUNG

DER

INDUSTRIEGEWERKSCHAFT BERCBAU

ଷ୍ଟଦ୍ର = ୭୫୩ ୬୭ <mark>140</mark> ୬ କଥ କଥ ଉଚ୍ଚଳ ଷ୍ଟଦ୍ର

0000 4000 0000 4000

DIN 19 051

60 84 0 00 84 0 00 00 00 0000 9009 00 100 00 00 00 00 00 ეგიც თაგც ცგ <mark>120</mark> წ იც მგათ გინ

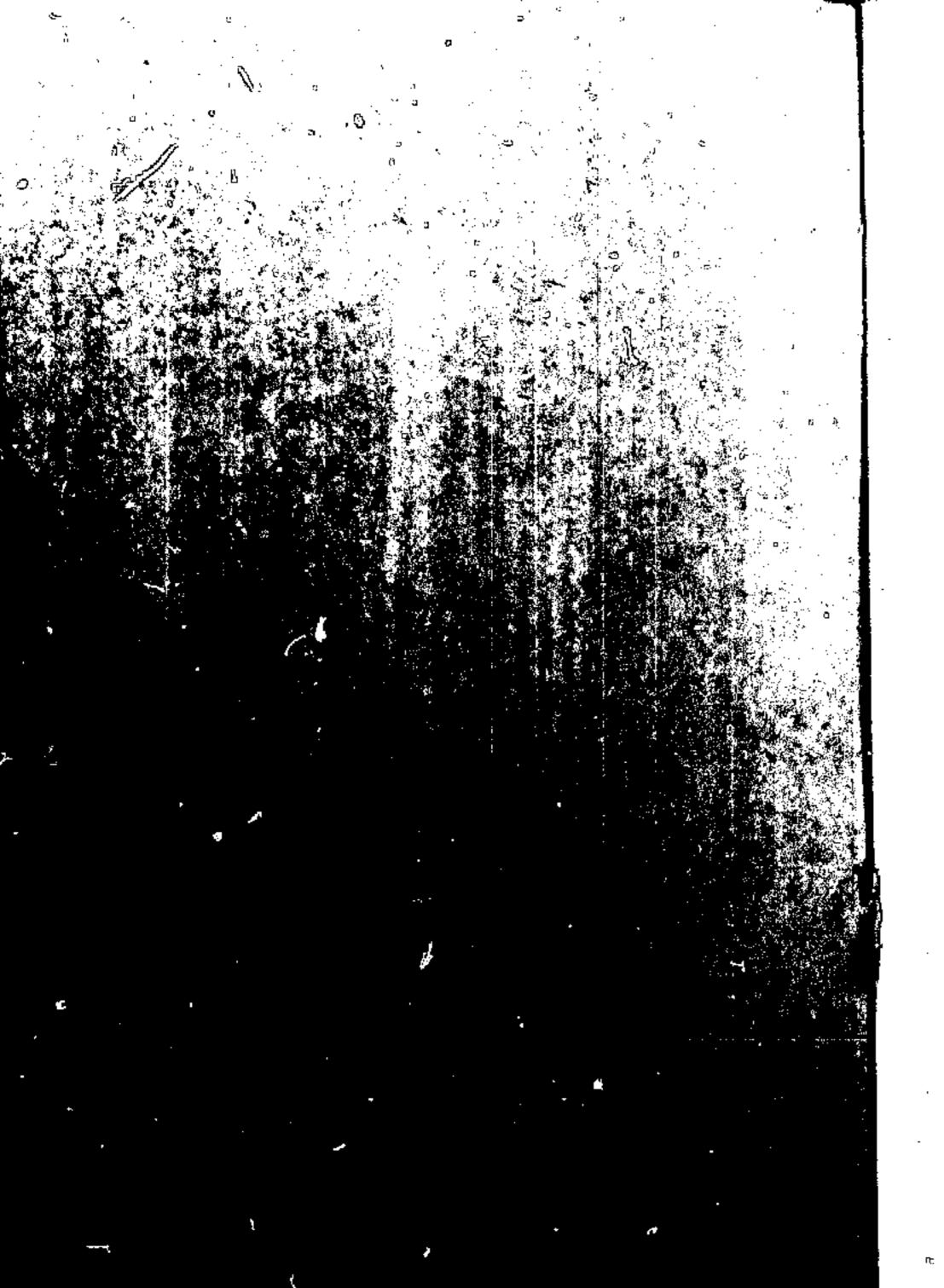


BER 195

A 97 - 00700

 \mathcal{O}

 χ



SATZUNG

DER

INDUSTRIEGEWERKSCHAFT BERGBAU

für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und West-Berlin

A 97 - 00700

Beschlossen am 9. August 25 durch die 5. ordentliche Generalve ammlung in Kassel

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name und Sitz

Die "Industriegewerkschaft Bergbau", nachfolgend "Gewerkschaft" genannt, hat ihren Sitz in Bochum.

§ 2

Organisationsgebiet und beruflicher Geltungsbereich

Das Organisationsgebiet der Gewerkschaft umfaßt bis zur Wiederherstellung der Einheit Deutschlands das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und West-Berlin.

Die Gewerkschaft ist Mitglied des Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Internationalen Bergarbeiterverbandes (Miners International Federation).

Der Organisationsbereich der Gewerkschaft erstreckt sich auf alle Arbeiter, Angestellten und Beamten der gesamten Bergbauwirtschaft.

Als Bergbauarten gehören dazu:

Steinkohle, Braunkohle, Pechkohle, Erdől (einschl. Rafűneriebetriebe), Erdgas und bituminöse Gesteine (Olschiefer und Asphaltkalk), Salze (Kalisalz, Steinsalz, Siedesalz und Hüttensalz einschl. Salzsole).

Eisen- und Manganerze, sonstige Erze (Bleierze, Bleizinkerze, Kupfererze, Schwefel- und Magnetkies).

Schiefer, Bauxit, Gips, Flußspat, Feldspat, Kalkstein, Kalkspat, Kaolin, Ton, Dolomit, Marmor, Schwerspat, Baryt, Quarzit, Quarzsand, Glassand, Quarz, Farberden, Farberze, Kieselerde, Grauwacken und Sandstein, Graphit, Basalt, Basalt-Lava, Tuffstein, Traß, Bims, Kieselgur, Kalk, Speckstein, Torf (Schwarz- und Weißtorf).

Grundsatz

Die Gewerkschaft bekennt sich zur Demokratie in Staat und Wirtschaft. Sie ist unabhängig von Regierungen, Verwaltungen, Unternehmern, Konfessionen und politischen Parteien.

Sie bewahrt den politischen Parteien, Regierungen und Konfessionen gegenüber Neutralität, solange diese nicht ihrerseits das Ziel verfolgen, die Gewerkschaft von innen oder außen zu zersetzen oder zu bekämpfen.

§ 4

Zweck, Ziel und Aufgaben der Gewerkschaft

- 1. Die Gewerkschaft erstrebt
 - a) die Förderung der wirtschaftlichen, sozialen, beruflichen und kulturellen Interessen der Mitglieder,
 - b) die Sozialisierung der Bergbauindustrie,
 - c) die Gleichberechtigung der Arbeitnehmer in Wirtschaft, Staat und Gesellschaft.
- 2. Hieraus ergeben sich folgende Aufgaben:
 - a) Zusammenschluß aller im Organisationsgebiet und Geitungsbereich (§ 2) beschäftigten Arbeitnehmer zum gemeinsamen Handeln.
 - b) Erzielung günstiger Lohn-, Gehalts-, Arbeits- und Lebensbedingungen für alle Mitglieder durch Abschluß von Tarifverträgen; Schaffung und Gestaltung eines einheitlichen Arbeitsrechtes.
 - c) Verwirklichung und Sicherung des Mitbestimmungsrechtes der Arbeitnehmer in der Wirtschaft und Unterstützung der Funktionäre bei Erfüllung ihrer Aufgaben.
 - d) Verbesserung der Sozialversicherung und des Bergarbeiter-Gesundheitsschutzes. Förderung und Uber-

wachung der Arbeitsschutzbestimmungen unter besonderer Berücksichtigung der Interessen der Frauen und Jugendlichen.

- e) Schaffung von Unterstützungseinrichtungen. Erteilung von Rechtsauskunft und Gewährung von Rechtsschutz in Streitigkeiten, die sich aus den verfassungsmäßigen Grundrechten, aus dem Dienst-, Angestellten- und Arbeitsverhältnis, aus der Wahrnehmung des Zweckes der Gewerkschaft oder aus
 der Sozialversicherung ergeben.
- f) Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaues.
- g) Gewerkschaftliche Schulung der Mitglieder durch Wort und Schrift. Heranbildung eines guten gewerkschaftlichen Nachwuchses. Einflußnahme auf die Ausbildung der Lehrlinge sowie den Auf- und Ausbau des Berufs- und Fachschulwesens und der technischwissenschaftlichen Gemeinschaftsarbeit.
- h) Herausgabe eines den Mitgliedern unentgeltlich zu liefernden Gewerkschaftsorgans, von Fachzeitschriften und sonstiger einschlägiger Literatur; Errichtung und Förderung von Büchereien.
- i) Vornahme und Auswertung statistischer Erhebungen aus dem Aufgabengebiet.
- j) Förderung und Beteiligung an gemeinwirtschaftlichen Unternehmungen, die im Interesse der Mitglieder liegen.

§ 5

Anerkennung und Erwerb der Mitgliedschaft

- Jeder im Organisationsgebiet der Gewerkschaft (§ 2) beschäftigte Lohn- und Gehaltsempfänger kann die Mitgliedschaft beantragen.
- 2,Der Beitritt zur Gewerkschaft ist freiwillig. Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung und Zahlung eines Beitrittsgeldes von

- 1,- DM beantragt. Jugendliche unter 17 Jahren sind von der Aufnahmegebühr befreit.
- 3. Über die Aufnahme entscheidet der Gewerkschaftsausschuß des Betriebes oder der Vorstand der Ortsgruppe bzw. die Geschäftsstelle, wobei alle gegen eine Aufnahme vorliegenden Bedenken zu prüfen sind.

In strittigen Fällen entscheidet der Bezirksvorstand, in letzter Instanz der Hauptvorstand.

Der Beitritt kann verweigert oder rückgängig gemacht werden, wenn dies im Interesse der Gewerkschaft notwendig erscheint.

Ist die Aufnahme durch unwahre Angaben erwirkt, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der bereits geleisteten Beiträge.

Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann binnen einer Frist von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides die Entscheidung des Bezirksvorstandes und darüber hinaus die des Hauptvorstandes beantragt werden.

- 4. Die Aufnahme ist nach Zahlung des ersten Monatsbeitrages vollzogen. Nach erfolgter Aufnahme wird ein Mitgliedsausweis ausgestellt, der Eigentum der Gewerkschaft bleibt.
 - Satzung und Beschlüsse der Gewerkschaftsorgane sind für das eingetretene Mitglied verbindlich.
- 5. Mitgliedern, die bis zum 1. Mai 1933 den Bergarbeiterverbänden oder einer anderen Gewerkschaft angehörten, wird diese Mitgliedschaft vor dem 1. Mai 1933 anerkannt, wenn der Wiedereintritt spätestens bis zum 31. Dezember 1948 erfolgte.

Kriegsgefangenen, Heimkehrern und Flüchtlingen wird zusätzlich die Zeit von der Gründung bis zur Heimkehr angerechnet, wenn sie innerhalb von drei Monaten nach der Rückkehr oder vier Wochen nach Aufnahme der Beschäftigung beigetreten sind. In allen Fällen kann der Geschäftsstellenvorstand auf Antrag von der Einhaltung der Frist absehen, wenn sie nachweisbar ohne eigenes Verschulden versäumt wurde.

- Mitglieder, die wegen Invalidität aus dem Beschäftigungsverhältnis ausscheiden, können ihre Mitgliedschaft fortsetzen.
- 7. Die frühere Mitgliedschaft weiblicher Mitglieder, die durch Heirat oder aus sonstigen Gründen ihre Arbeit aufgeben, lebt nach Wiederaufnahme der Berufsarbeit und nach einjähriger Beitragszahlung wieder auf.

§ 6 **Uberirit**i

- Scheidet ein Mitglied durch Arbeitsplatzwechsel aus dem Organisationsbereich der Gewerkschaft aus, wird eine andere Gewerkschaft zuständig.
- 2. Bei Übertritt zu einer anderen Gewerkschaft hat sich das Mitglied abzumelden. Die ordnungsmäßige Lösung der Mitgliedschaft ist im Mitgliedsbuch zu vermerken. Die Übertrittsmeldung an die neue Gewerkschaft ist vorzunehmen.
- 3. Aus anderen Gewerkschaften übergetretenen Mitgliedern werden die dort geleisteten Beiträge angerechnet. Voraussetzung ist, daß keine Unterbrechung der Mitgliedschaft vorliegt.

§ 7

Pflichten und Rechte der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder haben an der Ausbreitung und Festigung der Gewerkschaft mitzuwirken.
- 2. Jedes Mitglied ist zur pünktlichen Zahlung der satzungsgemäßen Beiträge verpflichtet.
- 3. Jeder Arbeitsplatz- und Wohnungswechsel ist dem zuständigen Gewerkschaftsausschuß des Betriebes bzw.

dem Vorstand der Ortsgruppe oder der Geschäftssteile mitzuteilen. Die An- und Abmeldung ist im Mitgliedsbuch zu vermerken. Zur Vermeidung von Nachteilen ist die Anmeldung am neuen Wohn- und Arbeitsort unverzüglich vorzunehmen.

4. Die Mitglieder erhalten Rechtsauskunft in allen Fragen der verfassungsmäßigen Grundrechte, des Arbeitsrechts und der Sozialversicherung. Im Bedarfsfalle kann Rechtsschutz gewährt werden.

Das gleiche gilt für Witwen und Waisen verstorbener Mitglieder.

In Fällen, in denen ein Mitglied durch sein Eintreten für die Gewerkschaft des Rechtsschutzes bedarf, kann dieser gewährt werden.

- 5. Das Mitglied ist berechtigt, die satzungsgemäßen Leistungen der Gewerkschaft nach den vorgesehenen Bestimmungen in Anspruch zu nehmen.
- 6. Jedes Mitglied hat das Recht, sich zu allen gewerkschaftlichen Angelegenheiten sachlich zu äußern.
- 7. Durch Beteiligung an Versammlungen bzw. Gewerkschaftswahlen können alle Mitglieder direkt bzw. indirekt auf die Zusammensetzung der Organe der Gewerkschaft sowie bei der Festlegung der gewerkschaftspolitischen Richtlinien Einfluß nehmen.

§ 8

Reendigung der Mitgliedschaft

A. Austritt

Der Austritt aus der Gewerkschaft kann nach Erfüllung aller Pflichten jederzeit erfolgen. Er muß schriftlich unter Beifügung des Gewerkschaftsausweises über den Vorstand der betrieblichen bzw. örtlichen Gewerkschaftsgruppe bei der zuständigen Geschäftsstelle erfolgen.

B. Beitrigsrückstand

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied selbstverschuldete Beitragsrückstände von mehr als drei Monaten hat oder sich weigert, vom Hauptvorstand beschlossene Sonderbeiträge zu entrichten.

C, Ausschluß von Mitgliedern

Mitglieder, die das Eigentum der Gewerkschaft in rechtswidriger Weise schädigen, können vom Hauptvorstand ohne Schiedsverfahren ausgeschlossen werden.

Das gleiche gilt auch für solche Mitglieder, die sich eines Streikbruchs schuldig machen oder einer gegnerischen Organisation angehören und aus dieser trotz schriftlicher Aufforderung nicht austreten.

D. Schiedsverfahren

ī.

Antrag auf Einleitung eines Schiedsverfahrens kann jedes Mitglied über die zuständige Mitgliederversamm- lung sowie der Geschäftsstellen-, Bezirks- oder Haupt- vorstand stellen, wenn ein Mitglied

- a) vorsätzlich oder grobfahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt;
- b) sich beharrlich weigert, den durch die Satzung begründeten Anweisungen des Geschäftsstellen-, Bezirksoder Hauptvorstandes Folge zu leisten;
- c) das Ansehen der Gewerkschaft schädigt.

Ein solcher Antrag kann nur durch Beschluß einer ordnungsmäßig einberufenen und durchgeführten Mitgliederversammlung bzw. Sitzung des Geschäftsstellen-, Bezirks- oder Hauptvorstandes gestellt werden.

Anträge der Mitgliederversammlung sind in einer Frist von zwei Wochen schriftlich dem Geschäftsstellenvorstand zur Entscheidung zu übermitteln, der innerhalb einer weiteren Frist von zwei Wochen eine solche zu fällen hat. Beantragt ein Mitglied zur Klärung eines Tatbestandes ein Schiedsversahren gegen sich selbst, so ist dem Antrag durch den Geschäftsstellenvorstand stattzugeben.

Dem beschuldigten Mitglied ist innerhalb einer weiteren Frist von zwei Wochen die Entscheidung schriftlich durch Einschreiben zuzustellen. Die Zustellung in der gleichen Frist ist auch dann erforderlich, wenn der Geschäftstellen, der Bezirks- oder der Hauptvorstand Antragsteller ist.

Von diesem Zeitpunkt an bis zur Beendigung des Verfabrens ruhen alle Rechte und Pflichten des angeschuldigten Mitgliedes.

Ist die Einleitung eines Schiedsverfahrens beschlossen worden, dann ist ein Schiedsausschuß zu bilden.

H.

Der Vorsitzende wird vom Geschäftsstellenvorstand ernannt, wenn die Mitgliederversammlung Antragsteller ist. Ist der Geschäftsstellenvorstand Antragsteller, wird er vom Bezirksvorstand, ist dieser Antragsteller, vom Hauptvorstand und stellt letzterer den Antrag, vom Kontrollausschuß benannt.

Der Schiedsausschuß setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern, die je zur Hälfte von der durchführenden Instanz und dem Beschuldigten zu benennen sind. Die Beisitzer müssen mindestens zwei Jahre vollberechtigtes Mitglied und an dem Streit unbeteiligt sein.

Das Schiedsverfahren muß, wenn nicht besondere Umstände vorliegen, innerhalb von drei Monaten durchgeführt sein.

Der Vorsitzende hat die Schiedsverhandlung vorzubeseiten, den Termin zu bestimmen und die Parteien und Beisitzer ordnungsgemäß und in angemessenet Frist schriftlich zu laden.

Die Anschuldigungen sind unter Angabe der Beweismittel schriftlich in doppelter Aussertigung dem Vorsitzenden zu übermitteln. Eine Aussertigung ist dem angeschuldigten Mitglied mit der Aussorderung zuzustellen, sich innerhalb von zwei Wochen dazu schriftlich zu äußern und die Beisitzer zu benennen.

Kommt das Mitglied der Benennung der beiden Beisitzer innerhalb der gesetzten Frist nicht oder unvolkommen nach, so werden diese vom Vorsitzenden benannt. Dies gilt auch, wenn ein Beisitzer der einen oder anderen Partei trotz einer ordnungsmäßigen Benennung und Ladung ohne begründete und anerkannte Entschuldigung der mündlichen Verhandlung fernbleibt. Bleikt eine Partei ohne begründete und anerkannte Entschuldigung der Verhandlung fern, so kann der Schiedsausschuß nach vorhergegangenem Beschluß auch in Abwesenheit dieser Partei verhandeln und eine Entscheidung fälten.

Über die Verhandlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

III.

Die Entscheidung des Schiedsausschusses kann vorsehen:

- a) Entlastung:
- b) Erteilung einer schriftlichen Rüge;
- c) befristete Enthebung aus den gewerkschaftlichen Funktionen;
- d) befristeten oder unbefristeten Ausschluß aus der Gewerkschaft.

Die Entscheidung des Schiedsausschusses ist schriftlich auszufertigen, vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und unter Beifügung des Protokolls dem Hauptvorstand als Antrag zur Entscheidung zu übermitteln.

Wird eine Entscheidung vom Hauptvorstand bestätigt.

so ist sie den Parteien zuzustellen.

Gegen den Beschluß kann von den Parteien innerhalb von zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung, schriftlich Einspruch beim Kontrollausschuß eingelegt werden, der endgültig entscheidet.

Erfolgte Ausschlüsse sind im Gewerkschaftsorgan zu

veröffentlichen.

E.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft endet jeder Anspruch an die Gewerkschaft.

§ 9

Wiederaufnahme

- 1. Die Wiederaufnahme ausgetretener oder wegen Beitragsrückstandes gestrichener Mitglieder kann durch den Gewerkschaftsausschuß bzw. durch den Vorstand der Ortsgruppe im Einvernehmen mit dem Vorstand der Geschäftsstelle erfolgen.
- 2. Aus der Gewerkschaft oder einer anderen Gewerkschaft Ausgeschlossene können erst nach Ablauf von
 zwei Jahren nur auf besonderen Antrag im Einvernehmen mit dem zuständigen Geschäftsstellen- und
 Bezirksvorstand wiederaufgenommen werden, sofern
 nicht in einem früheren Verfahren etwas anderes
 festgelegt wurde.
- 3. Die Wiederausnahme gilt grundsätzlich als Neueintritt. In Ausnahmefählen kann der geschäftsführende Vorstand im Rahmen der Ziffer 2 eine andere Regelung treffen.

§ 10 Beiträge und Sonderbeiträge

- 1. Jedes Mitglied ist zur pünktlichen Zahlung der satzungsgemäßen Beiträge verpflichtet.
- 2. Die Beiträge richten sich nach dem Verdienst und betragen:

Klasse	Monatsverdienst DM	Entsprechend den Schichtverdiensten von DM	Beiträge monatlidt DM	
1	bis 175,	bis 7,—	1,60	
2	175,01 bis 250,—	7,01 bis 10,	2,80	
3	250,91 bis 325,	10,01 bis 13,—	4,	
4 .	325,01 bis 400,	13,01 bis 16,	5,20	
5	400,01 bis 475,	16,01 bis 19,—	6,40	
6	475,01 bis 550,	19,01 bis 22,—	7,60	
· 7	550,01 bis 650,—	22.01 bis $26.$ —	8,90	
8.	650,01 bis 750,	26,01 bis 30,	10,20	
9	750,01 bis 850,	30,01 bis 34,	11,50	
10	850,01 und höher	34,01 und höher	13,	
11 %	freiwilliger Beitrag	J	20,	

- 3. Bei nachgewiesenem Lohn- oder Gehaltsausfall infolge Arbeitslosigkeit. Arbeitsunfähigkeit und Krankheit während eines ganzen Kalendermonats wird ein Monatsbeitrag von 1,— DM erhoben.
- 4. Vollinvaliden ohne Erwerb, kaufmännische, technische und Handwerkslehrlinge zahlen einen Monatsbeitrag von 1,— DM.
- 5. Diese Beiträge sind Mindestsätze. Es ist jedem Mitglied freigestellt, Beiträge nach einer höheren Beitragsklasse zu zahlen.

- 6 Die Beitragszahlung wird durch eine in das Mitgliedsbuch zu klebende Marke bestätigt.
- 7. In außerordentlichen Fällen kann der Hauptvorstand die Erhebung von Sonderbeiträgen beschließen. Solche Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.

§ 11

Unterstützungen

- 1. Alle auf Grund dieser Satzung vorgesehenen Unterstützungen sind freiwillig gewährte Leistungen.
- 2. Nach Ablauf der vorgesehenen Wartezeit kann die Gewerkschaft folgende Unterstützungen gewähren:
 - a) an Mitglieder, die durch Eintreten für die Grundsätze der Gewerkschaft gemaßregelt werden;
 - b) bei Streiks und Aussperrungen;
 - c) bei Erwerbsunfähigkeit durch Krankheit;
 - d) bei Arbeitslosigkeit;
 - e) bei Sterbefällen.

§ 12

Streikreglement und Unterstützung bei Streiks, Maßregelungen und Aussperrungen

- 1. Die Arbeitsniederlegung ist nur als letztes Mittel zur Durchsetzung gewerkschaftlicher Forderungen, insbesondere besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen oder zur Abwehr von Verschlechterungen anzuwenden.
- 2. Vorbereitung, Einleitung, Durchführung und Fortsetzung eines jeden lokalen oder über den Bezirksbereich hinausgehenden Streiks müssen vom Hauptvorstand genehmigt sein.

Der Hauptvorstand kann die Genehmigung für die Durchführung eines Streiks erteilen, wenn

- a) nach ergebnislosen Partei- und Schlichtungsverhandlungen alle sonst zur Verfügung stehenden Verhandlungsmöglichkeiten erschöpft sind,
- b) nach den wirtschaftlichen Verhältnissen Aussicht auf Erfolg besteht,
- c) von den Abstimmungsberechtigten sich 75% in geheimer Abstimmung für den Streik entschieden haben.

Auch für die Beschlüßfassung über die Fortsetzung oder Beendigung eines Streiks gelten die unter b) und c) festgelegten Grundsätze.

Der Hauptvorstand oder eine von ihm einberufene Funktionärkonferenz sind berechtigt,

- a) bei Angriffen auf die Existenz oder die Rechte der Gewerkschaft,
- b) bei Angriffen auf die demokratische Grundordnung des Staates

einen Streikbeschluß zu fassen und den Streik ohne 🔧 vorherige Urabstimmung durchzuführen.

Die Entscheidungen des Hauptvorstandes sind für die Mitglieder bindend. Wird gegen den Beschluß des Hauptvorstandes die Arbeit niedergelegt, so haben die Mitglieder keinen Anspruch auf Unterstützung.

3. Bei örtlichen Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis sind in jedem Falle sofort Geschäftsstellen- und Bezirks-leiter hinzuzuziehen.

Sie haben im Einvernehmen nut dem Hauptvorstand eine Untersuchung vorzunehmen. Dem Hauptvorstand ist laufend Bericht zu erstatten. Diese Berichte müssen sich beziehen auf

- a) die Geschäftslage des Betriebes bzw. des betreffenden Bergbauzweiges,
- b) die Entwicklung und den Stand des Streitfalles,
- c) die aufgestellten Forderungen bzw. die von den Unternehmern beabsichtigten Verschlechterungen,
- d) das Kräfteverhältnis der Gewerkschaft.
- 4. Die Leitung eines jeden Streiks liegt in Händen des Nauptvorstandes. Er ist berechtigt, für die Leitung lokaler Streiks die Geschäftsstellen- bzw. Bezirksvorstände zu bevollmächtigen.

In den Betrieben kann nur der Gewerkschaftsausschuß (§ 24) mit der Führung eines Arbeitskampfes beauftragt werden. Er ist verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen nach Anweisung des Hauptvorstandes zu treffen.

- 5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, während des Arbeitskampfes Notstandsarbeiten auszuführen. Art und Umfang der Arbeiten, die als Notstandsarbeiten anzusehen sind, werden durch Richtlinien des Hauptvorstandes festgelegt.
- 6. Alle Streikenden haben sich für die Verrichtung von Notstandsarbeiten, Streikpostenstehen und alle sonstigen im Interesse des Streiks nötigen Dienste der Streikleitung zur Verfügung zu stellen. Bei unberechtigter Weigerung kann die Unterstützung entzogen werden.
- 7. Unterstützungen bei den vom Hauptvorstand genehmigten Streiks sowie bei Maßregelungen und Aussperrungen kann ein Mitglied nur erhalten, wenn es bei Beginn des Unterstützungsfalles mindestens für drei Monate satzungsgemäße Beiträge entrichtet hat.

Die Unterstützungssätze betragen bei einer Beitrag leintung von

	Manall	3 Monaten		12 Monatea		33 Monaten	
Kiasse	Monati. Beitrag DM	tägt. DM	wöchentl. DM	thgl. DM	wothentl. DM	tägli v DM	vochnatt. DM
1	1,60	1,20	7,20	1,40	8,40	1,60	9,60
$\stackrel{\circ}{2}$	2,80	2,	12,	2,30	13,80	2,70	16,20
3	4,—	2,40	14,40	2,99	17,49	3,30	19,80
4	5,20	2,90	17,40	3,50	21,—	4,	24,-
5	6,40	3,70	22,20	4,50	27,	5,20	31,20
6	7.60	4,60	27,60	5,40	32,40	6,20	37,20
7	8,90	5,70	34,20	6,60	39,60	7,40	44,40
8	10,20	6,80	40,80	7,80	46,30	8,70	52,20
9	11,50	7,80	46,80	8,80	52,80	10,	60,—
10	13,—	9,—	54,	10,50	63,	12,50	75 ₁ —
11	20,	12,	72,	14,	84,	16,—	96,—

Dazu tritt für die Mitglieder, die für den Unterhalt ihrer Familie sorgen, ein Zuschlag. Dieser beträgt für Mitglieder mit einer Beitragsleistung von drei bis zwölf Monaten in allen Beitragsklassen für die Frau und jedes versorgungsberechtigte Kind 0,30 DM täglich, 1,80 DM wöchentlich.

Für Mitglieder mit einer Beitragsteistung von mehr als zwölf Monaten in allen Beitragsklassen beträgt der Zuschlag für die Frau und jedes versorgungsberechtigte Kind 0,50 DM täglich, 3,-- DM wöchentlich.

Die vorgesehenen Zuschläge gelten auch für Mitglieder, die verwitwet, geschieden oder ledig sind und bisher für den Unterhalt von Kindern gesorgt und noch zu sorgen haben. Sind beide Ehegatten im Streik oder ausgesperrt, so können die Zuschläge für Kinder nur dem männlichen Mitglied gewährt werden.

Bei der Berechnung der Höhe der Streikunterstützung wird der Durchschnittsbeitrag der letzten sechs Monate zugrunde gelegt. In Anrechnung kommen nur die geleisteten Vollbeiträge.

Die Unterstützung bei Streiks und Aussperrungen beginnt mit dem ersten Streiktag.

An Unorganisierte wird keine Streik- und Maßregelungsunterstützung gezahlt. Verrichten Streikende anderweitige Lohnarbeit, so haben sie keinen Anspruch auf Unterstützung.

- 8. Mitgliedern, die infolge Eintretens für von der Gewerkschaft anerkannte Arbeitsbedingungen oder infolge ihrer Gewerkschaftstätigkeit entlassen und erwerbslos werden, kann unter folgenden Voraussetzungen Gemaßregeltenunterstützung gewährt werden:
 - a) Die Handlungen müssen im Einverständnis mit den Gewerkschaftsorganen erfolgt sein;
 - b) die Maßregelung muß vom Bezirksvorstand anerkannt und vom Hauptvorstand bestätigt werden.

Die Gemaßregeltenunterstützung kann entzogen werden, wenn das Mitglied ohne triftigen Grund die Annahme einer seiner beruflichen Fähigkeiten entsprechenden, ihm angebotenen oder nachgewiesenen Arbeitsgelegenheit verweigert.

Die Unterstützung beginnt mit dem Tage der Maßregelung. Sie wird bis zu 13 Wochen gewährt. In besonderen Fällen kann durch Beschluß des Hauptvorstandes der Bezug der Unterstützung verlängert
werden. Die Maßregelungsunterstützung ist zurückzuzahlen, wenn dem Gemaßregelten durch Richterspruch
oder andere Vereinbarung der Lohn nachgezahlt wird.

Kranken- und Arbeitslosenunterstützung

Bei nachgewiesenem mindestens 50% igem Lohn- oder Gehaltsausfall infolge von Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit oder Unfall oder bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit kann den Mitgliedern eine Unterstützung gewährt werden. Für die Gewährung der Unterstützung gelten folgende Bestimmungen:

- Es müssen für 12 Monate Vollbeiträge in der richtigen und dem Einkommen entsprechenden Beitragsklasse entrichtet sein.
- 2. Sind im Laufe des letzten Jahres Vollbeiträge in verschiedenen Klassen gezahlt worden, so wird der Durchschnittsbeitrag errechnet und die Unterstützung nach der Beitragsklasse gezahlt, die dem ermittelten Durchschnittsbeitrag am nächsten liegt.
- 3. Die Höhe der Unterstützung richtet sich nach der Beitragsleistung und beträgt pro Werktag

Klasse	Beitrag DM	Unterstützung DM
. 1	1,60	0,30
2	2,80	0,50
3	4,	0.65
4	5,20	0,80
5	6,40	1,
6.	7,60	1,20
7	8,90	1,30
8	10,20	1,50
9	11,50	1,60
10	13,—	2,—
11	20_{c}	2,90

- 4. Die Dauer der Unterstützung richtet sich nach der Dauer der Mitgliedschaft und beträgt:
 - 6 Wodien nach einer Mitgliedschaft von 1 bis 3 Jahren,
 - 8 Wochen nach einer Mitgliedschaft von 3 bis 6 Jahren,
 - 10 Wochen nach einer Mitgliedschaft von mehr als 6 Jahren.
- 5. Um den Höchstbetrag der Unterstützung festzustellen, werden alle Kranken- und Arbeitslosenunterstützungen angerechnet, die bei Beginn der neuen Krankheit oder Arbeitslosigkeit in den letzten 52 Wochen vorher gezahlt worden sind.
- 6. Hat ein Mitglied den Höchstbetrag der Unterstützung bezogen, so wird bei erneuter Krankheit oder Arbeitslosigkeit die Unterstützung nur dann gewährt, wenn vom letzten Tag der Unterstützungszahlung an gerechnet wieder 12 Vollbeiträge entrichtet sind und die siebentägige Wartezeit verstrichen ist.
- 7 Die Unterstützung wird nur für Werktage gezahlt. Werktagen gleichzustellen sind die auf einen Werktag fallenden Feiertage.
- 8. Die Wartezeit für die Unterstützung beträgt in jedem Falle sieben Kalendertage. Bei fortgesetzter Kur wird die Krankenunterstützung ohne Anrechnung einer neuen Wartezeit weitergezahlt.
- Die Wartezeit von sieben Tagen wird nicht angewandt, wenn der im Krankheitsfalle gezahlte Lohn (Gehalt) in Fortfall kommt.
- 10. Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt unter Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Krankenkasse bzw. des Arbeitsamtes über die bestehende Arbeitsunfähigkeit oder unverschuldete Arbeitslosigkeit.
- 11. Der Anspruch auf Unterstützung erlischt, wenn der Antrag nicht innerhalb von vier Wochen gerechnet

vom letzten Krankheitstage oder vom letzten Tage der Arbeitslosigkeit an — gestellt wird.

§ 14 Sterbegeld-Unterstützung

- 1. Beim Tode eines Mitgliedes kann den Hinterbliebenen ein Sterbegeld gewährt werden. Das Sterbegeld richtet sich nach der Dauer der Mitgliedschaft und nach der Höhe der in den letzten 12 Monaten satzungsgemäß geleisteten Vollbeiträge. Sind die Beiträge in verschiedenen Beitragsklassen gezahlt, so wird das Sterbegeld nach der durchschnittlichen Beitragsleistung errechnet.
- 2. Für Mitglieder, die nach 1945 Vollinvalide wurden, wird im Todesfall das Sterbegeld in der Hohe zur Auszahlung gebracht, die der Zahl und dem Durchschnitt der Beiträge entspricht, die in den letzten fünf Jahren vor der Vollinvalidisierung geleistet wurden. Mitglieder, die als Invaliden der Gewerkschaft beigetreten sind, erhalten das Sterbegeld nach der Beitragsklasse 1 entsprechend ihrer Mitgliedszeit berechnet.
- 3. Das Sterbegeld beträgt nach einer Beitragsleistung von

Klasse	Monati. Beitrag DM	12 Monaten DM	36 Monaten DM	60 Monaten DM
1	1,60 2.80	50,— 65,—	60, 75,	70, 85,
2 3	4,—	75,—	85,—	95,— 110,—
- 4 - 5	5,20 $6,40$	90, 100,	100,— 110,—	120,
6 7	7,60 8,90	115,— 130,—	125,— 140,—	135, 150,
8 9	10,20 11,50	140, 160,	150, 170,	160, 180,
10	13,—	180, 200,	190,— 210,—	200, 220,

- 4. Für Mitglieder, die vor 1933 einer Gewerkschaft angehört haben, wird ein Zuschlag von 50,— DM gewährt, wenn der Nachweis erbracht ist, daß die frühere Mitgliedschaft bis zum 1. Mai 1933 bestand und der Wiedereintritt spätestens bis zum 31. Dezember 1948 erfolgte.
- 5. Das Sterbegeld wird an die Hinterbliebenen gezahlt, die mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder denen der Verstorbene Unterhalt gewährte oder von denen er Unterhalt bezog. Es kann auch an natürliche Personen, die nachweislich für die Bestattungskosten aufgekommen sind, gezahlt werden.
- 6. Das Sterbegeld ist grundsätzlich spätestens drei Monate nach dem Todesfall unter Vorlage des Mitgliedsbuches und einer amtlichen Sterbeurkunde zu beantragen. Später gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt.
- 7. Beim Tode eines Ehegatten, wenn dieser vor dem Mitglied stirbt, zahlt die Gewerkschaft die Hälfte des in den Ziff. 3 und 4 festgesetzten Sterbegeldes. Ist ein Mitglied Alleinernährer seiner Mutter oder Stiefmutter, so ist bei deren Tod ebenfalls die Hälfte des in vorstehender Staffelung festgesetzten Sterbegeldes zu zahlen.

Als Alleinernährer gilt, wer hierfür Soziallohn erhält.

8. Das Sterbegeld wird von der Geschäftsstelle ausgezahlt.

§ 15

Rechtsschutz

Die Gewerkschaft gewährt allen Mitgliedern Rechtsauskunft in allen Fragen der verfassungsmäßigen Grundrechte, des Tarif- und Arbeitsrechts sowie in Streitfällen, die sich vor den Arbeits- und Sozialgerichten ergeben.

Im Bedarfsfalle kann Mitgliedern, die mindestens drei Monatsbeiträge entrichtet haben, Rechtsschutz gewährt werden.

Anträge auf Rechtsschutz sind an die Geschäftsstellen zu richten. Diese haben die Anträge sofort einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und — sofern Aussicht auf Erfolg besteht und eine gütliche Beilegung des Streitfalles nicht möglich ist — die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.

II. Aufbau und Organe

§ 16

Aufbau der Gewerkschaft

- Die Organe der Gewerkschaft werden nach demokratischen Grundsätzen von den Mitgliedern gewählt.
 - Alle Wahlen werden nach einer vom Hauptvorstand zu erlassenden Wahlordnung getätigt.
 - Es wird grundsätzlich geheim abgestimmt. Ist für eine Wahl nur ein Vorschlag vorhanden, so genügt, wenn kein Widerspruch erfolgt, Abstimmung durch Handaulheben.
- 2. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tage der Wahl die satzungsgemäße Zahlung von mindestens 12 Monatsbeiträgen nachweisen.

Wählbar sind nur Mitglieder

- a) für Funktionen in Gewerkschaftsausschüssen oder in der Ortsgruppe mit mindestens einjähriger.
- b) als Delegierte zur Geschäftsstellenkonferenz mit mindestens zweijähriger,
- c) als Delegierte zur Bezirkskonferenz mit mindestens dreijähriger,
- d) als Delegierte zur Generalversammlung mit mindestens fünfjähriger Mitgliedschaft.

Für die Wählbarkeit zum Hauptvorstand und zum Kontrollausschuß ist ebenfalls eine fünfjährige Mitgliedschaft Voraussetzung.

Wiederwahl ist zulässig.

Die Abschnitte a) bis d) finden keine Anwendung für Jugendliche.

In allen Organen und Instanzen der Gewerkschaft, mit Ausnahme der Generalversammlung, muß die Angestelltengruppe mit mindestens einem Fünftel der Sitze vertreten sein.

- 3. Alle nicht von der Generalversammlung gewählten Funktionäre bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit der Bestätigung durch den Hauptvorstand.
 - Dieser kann das Bestätigungsrecht vorübergehend den Geschäftsstellen- bzw. Bezirksvorständen übertragen.
- 4. Das Angestelltenverhältnis der hauptamtlichen Funktionäre wird entsprechend den vom Hauptvorstand beschlossenen Richtlinien vertraglich geregelt.

§ 17

Organe der Gewerkschaft

Das höchste Organ der Gewerkschaft ist die Generalversammlung.

Von der Generalversammlung werden gewählt:

der Hauptvorstand, der geschäftsführende Vorstand, der Kontrollausschuß.

§ 18

Generalversammlung

1. Alle zwei Jahre hat der Hauptvorstand eine ordentliche Generalversammlung einzuberufen.

- Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuherufen auf Beschluß des Hauptvorstandes oder auf Antrag von mehr als einem Drittel der gewählten Generalversammlungsdelegierten.
- 3. Die Generalversammlung setzt sich aus 300 Delegierten zusammen. Hiervon müssen 25 der Angestelltengruppe angebören, darunter ein Beamter. Die Delegierten werden von den Mitgliedern jeweils für die Dauer bis zur nächsten Generalversammlung gewählt. Die Zahl der auf jeden Bezirk entfallenden Delegierten ermittelt der Hauptvorstand nach der Zahl der Mitglieder des Vorjahres unter Berücksichtigung der Berufsgruppen. Die Geschäftsstellen führen auf ihrer Ebene die Wahlen nach der Zahl ihrer Mitglieder durch.
 - Der Hauptvorstand erläßt für die Wahl eine Wahlordnung.
- 4. Die Generalversammlung ist mindestens 12 Wochen vor ihrem Beginn in der Gewerkschaftszeitung mit der Tagesordnung bekanntzugeben. Bei außerordentlichen Generalversammlungen können die Fristen gekürzt werden.
- 5. Anträge zur Generalversammlung sind von den Orlsgruppen-Mitgliederversammlungen und den Geschäftsstellen-Delegiertenkonferenzen an die Bezirkskonferenzen zu richten. Die Bezirkskonferenzen behandeln diese Anträge und entscheiden über deren Weiterleitung an die Generalversammlung.

Antragsberechtigt sind ebenfalls die Bezirkskonferenzen, der Hauptvorstand und der Gewerkschaftsjugendtag.

Sämtliche Anträge müssen bis zu dem in der Ausschreibung der Generalversammlung vom Hauptvorstand festgesetzten Termin eingereicht sein.

Vier Wochen vor Beginn der Generalversammlung werden die Anträge vom Hauptvorstand in der Gewerkschaftszeitung veröffentlicht.

- 6. Die Mitglieder des Hauptvorstandes, des Kontrollausschusses und die Bezirksleiter mit ihren Stellvertretern nehmen an der Generalversammlung mit heratender Stimme teil.
- 7. Die Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Anderungen der Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 8. Die Generalversammlung gibt sich ihre Geschäftsordnung selbst.
- 9. Über Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung ist Protokoll zu führen.
- 10. Zu den Aufgaben und Befugnissen der Generalversammlung gehören:
 - a) Beschlußfassung über den Geschäfts- und Kassenbericht des Hauptvorstandes sowie über den Bericht des Kontrollausschusses;
 - b) Festlegung der Gewerkschaftspolitik;
 - c) Wahl des Hauptvorstandes und des Kontrollausschusses;
 - d) Beschlußfassung über die der Generalversammlung vorliegenden Anträge:
 - e) Anderung der Satzung;
 - t) Bestimmung des Sitzes der Gewerkschaft und des Ortes der nächsten Generalversammlung;
 - g) Beschlußfassung zu allen weiteren Angelegenheiten, die zur Beratung gestellt werden.

§ 19

Hauptvorstand

1. Der Hauptvorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, 9 hauptamtlichen und 20 weiteren ehrenamtlich tätigen Mitgliedern. Davon müs-

- sen 2 hauptamtliche und 5 ehrenamtliche Mitglieder der Angestelltengruppe angehören. Die Mehrheit der Mitglieder muß in den Betrieben des Bergbaus als Arbeitnehmer beschäftigt sein.
- 2. Sämtliche Mitglieder werden bis zur nächsten Generalversammlung gewählt. Wählbar ist entsprechend den Bestimmungen der Satzung jedes Mitglied, auch wenn es auf der Generalversammlung nicht anwesend ist Bei der Wahl der ehrenamtlich tätigen Hauptvorstandsmitglieder ist den regionalen Interessen Rechnung zu tragen.

Scheidet zwischen zwei Generalversammlungen ein ehrenamtliches Mitglied aus, so tritt an dessen Steile ein von den Generalversammlungsdelegierten des betroffenen Bezirks gewähltes neues Mitglied.

Beim Ausscheiden eines hauptamtlichen Mitgliedes kann der Hauptvorstand eine Übergangslösung herbeiführen und einen anderen fachlich geeigneten Gewerkschaftsangestellten mit der Wahrnehmung dieser Geschäfte bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung beauftragen.

- 3. Der Hauptvorstand allein vertritt die Gewerkschaft nach innen und außen und bei allen Rechtsgeschäften. Die Vertretung ist nur rechtsgültig mit der Unterschrift eines Vorsitzenden und eines weiteren hauptamtlichen Vorstandsmitgliedes.
 - Das Vertretungsrecht kann durch Beschluß des geschäftsführenden Vorstandes übertragen werden.
 - Bei Verwaltungsanweisungen genügen die Unterschriften von zwei hauptamtlichen Mitgliedern.
- 4. Dem Hauptvorstand obliegt insbesondere:
 - a) alle Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen, die sich für ihn aus der Satzung, den Beschlüssen und Richtlinien der Generalversammlung ergeben;

- b) die Satzung auszulegen und ihre Einhaltung zu überwachen;
- c) die Angestellten einzustellen und zu entlassen;
- d) die Generalversammlung einzuberufen, einen schriftlichen Rechenschaftsbericht zu erstatten und die Kassengeschäfte zu führen.
- 5. Die Sitzungen des Hauptvorstandes werden unter Mitteilung der Tagesordnung vom 1., im Verhinderungsfalle vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Sie finden nach Bedarf, mindestens jedoch monatlich einmal statt. Beantragt ein Drittel der ehrenamtlichen Mitglieder die Einberufung einer Sitzung mit einer bestimmten Tagesordnung, so ist diesem Antrag stattzugeben.

Geschäftsführender Vorstand

6. Die elf hauptamtlichen Mitglieder des Hauptvorstandes bilden den geschäftsführenden Vorstand. Dieser hat im Rahmen der vom Hauptvorstand zu beschließenden Geschäftsordnung die Geschäfte zu führen.

§ 20

Kontrollausschuß

- Zur Überwachung und Prüfung der Kassenführung der Vermögensverwaltung und der Hauptkasse wählt die Generalversammlung einen aus 7 Mitgliedern bestehenden Kontrollausschuß.
- 2. Die Mitglieder des Kontrollausschusses dürfen nicht Angestellte der Gewerkschaft sein. Scheidet ein Mitglied während der Wahlperiode aus, so tritt an dessen Stelle ein von der Generalversammlung gewähltes Ersatzmitglied.

- 3. Der Kontrollausschuß hat monatlich selbständig Revisionen durchzuführen. Er ist berechtigt, jederzeit weitere Revisionen durchzuführen. Über seine Tätigkeit hat er der Generalversammlung Bericht zu erstatten.
 - Dem Hauptvorstand ist eine Abschrift des Protokolls über die stattgefundenen Revisionen zuzuleiten.
- 4. Weiter ist der Kontrollausschuß zuständig für Beschwerden, die sich gegen Beschlüsse des Hauptvorstandes richten.

III. Verwaltung

§ 21

Bezirkskonferenz, Bezirksrorstand und Bezirksleiter

- 1. Zur Unterstützung des Hauptvorstandes bei der Durchführung aller gewerkschaftlichen Maßnahmen ist das Organisationsgebiet in Bezirke eingeteilt.
 - Die Abgrenzung und Änderung der Bezirke erfolgt durch den Hauptvorstand nach Anhören der Bezirksvorstände.
- 2. Die Bezirke werden von einem Bezirksvorstand verwaltet. Dieser wird, mit Ausnahme des Bezirksleiters und seines Stellvertreters, in der Bezirkskonferenz für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
 - Er setzt sich zusammen aus dem Bezirksleiter als 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden aus der Angestelltengruppe, dem Vorsitzenden des Bezirks-Jugendausschusses und mindestens sechs ehrenamtlich tätigen Beisitzern. Von diesen muß einer der Angestelltengruppe, einer der Jugendgruppe und einer der Gruppe weiblicher Mitglieder angehören.

- Außerdem sind drei Revisoren zu wählen, die nicht dem Bezirksvorstand augehören dürfen.
- 3. Die Bezirkskonferenz findet im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand nach Bedarf, jedoch mindestens alle zwei Jahre statt. Sie besteht aus den von den Vorsitzenden der Ortsgruppen bzw. den Wahlmännern der Angestelltengruppe gewählten Delegierien. Auf die einzelnen Bezirke entfallen

```
30 Delegierte
 bis zu 15000 Mitgliedern
                           40 Delegierte
        20 000 Mitgliedern
 bis zu
                           50 Delegierte
        30 000 Mitgliedern
 bis zu
                           60 Delegierte
        40 000 Mitgliedern
 bis zu
                           70 Delegierte
 bis zu 50000 Mitgliedern
 bis zu 100000 Mitgliedern 80 Delegierte
        100 000 Mitglieder 100 Delegierte
über
```

Die Wahl der Delegierten wird alle zwei Jahre durchgeführt. Den Geschäftsstellen wird entsprechend ihrer Mitgliederstärke die Anzahl der Delegierten durch den Bezirksvorstand zugewiesen. Sie soll unter angemessener Berücksichtigung der Bergbauzweige, der jugendlichen und weiblichen Mitglieder erfolgen.

- 4. Der Bezirksleiter und sein Stellvertreter nehmen mit gleichen Rechten an der Bezirkskonferenz teil. Die Bezirkskonferenz hat die Tätigkeitsberichte des Vorstandes sowie die Berichte der Kassenrevisoren entgegenzunehmen. Sie hat über gewerkschaftliche Maßnahmen innerhalb des Bezirks zu beraten, Anträge zur Generalversammlung vorzubereiten und die Wahl des Bezirksvorstandes und der Revisoren zu tätigen.
- 5. Der Bezirksvorstand hat die Aufgabe:
 - a) die gewerkschaftlichen Interessen nach Anweisungen des Hauptvorstandes zu vertreten;
 - b) die Durchführung der Satzung mit den übrigen Organen zu vollziehen;

- die T\u00e4tigkeit der Gesch\u00e4ftsstellen, Ortsgruppen und Gewerkschaftsaussch\u00fcsse zu f\u00f\u00fcdern und zu \u00fcberwachen;
- d) Revisionen vorzunehmen und Differenzen zwischen den Mitgliedern zu untersuchen und zu schlichten;
- e) bei Arbeitsdifferenzen nach den Bestimmungen der Satzung und den Anweisungen des Hauptvorstandes einzugreifen;
- f) statistische Erhebungen vorzunehmen, auszuwerten und an den Hauptvorstand weiterzuleiten;
- g) die erforderlichen Geschäftsberichte aufzustellen;
- h) Schulungs- und Bildungsfragen sowie sozialpolitische und wirtschaftspolitische Angelegenheiten in Verbindung mit dem Hauptvorstand zu bearbeiten.

§ 22

Geschäftsstellenkonferenz, Geschäftsstellenvorstand und Geschäftsstellenleiter

- Die Ortsgruppen und Gewerkschaftsausschüsse werden in Geschäftsstellen zusammengefaßt,
 Die Abgrenzung der Geschäftsstellenbereiche erfolgt durch den Hauptvorstand im Einvernehmen mit dem
- zuständigen Bezirks- und Geschäftsstellenvorstand.

 2. Die Geschäftsstellen werden von einem Vorstand verwaltet. Dieser wird, mit Ausnahme des Geschäftsstellenleiters und seines Stellvertreters, in der Geschäftsstellenkonferenz für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er setzt sich zusammen aus dem Geschäftsstellenleiter als 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden aus der Angestelltengruppe, dem Vorsitzenden des Jugendausschusses und mindestens sieben ehrenamtlichen Beisitzern. Von diesen Beisitzern muß je einer der Angestellten- und Jugendgruppe und soll einer der Gruppe weiblicher Mitglieder angehören.

- Außerdem sind drei Revisoren zu wählen, die dem Geschäftsstellenvorstand nicht angehören dürfen.
- 3. Die Geschäftsstellenkonferenz findet im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand nach Bedarf, jedoch mindestens alle zwei Jahre statt. Sie besteht aus den von den Vorsitzenden der Ortsgruppen bzw. den von den Wahlmännern der Angestelltengruppe gewählten Delegierten.

Auf die Geschäftsstellen entfallen

bis zu 5 000 Mitgliedern 20 Delegierte bis zu 10 000 Mitgliedern 40 Delegierte bis zu 20 000 Mitgliedern 50 Delegierte bis zu 30 000 Mitgliedern 60 Delegierte über 30 000 Mitglieder 70 Delegierte

Die Wahl der Geschäftsstellendelegierten wird alle zwei Jahre durchgeführt. Sie soll unter angemessener Berücksichtigung der Bergbauzweige, der jugendlichen und der weiblichen Mitglieder erfolgen.

4. Der Geschäftsstellenleiter und sein Stellvertreter nehmen mit gleichen Rechten an der Geschäftsstellenkonferenz teil.

Die Geschäftsstellenkonferenz hat die Tätigkeitsberichte des Vorstandes sowie die Berichte der Revisoren entgegenzunehmen. Sie hat über gewerkschaftliche Maßnahmen der Geschäftsstelle zu beraten, Anträge zur Bezirkskonferenz und zur Generalversammlung vorzubereiten sowie die Wahl des Geschäftsstellenvorstandes und der Revisoren zu tätigen.

- 5. Der Geschäftsstellenvorstand hat die Aufgabe:
 - a) die gewerkschaftlichen Interessen nach Anweisungen des Hauptvorstandes und des Ezzirksvorstandes zu vertreten;
 - b) die Durchführung der Satzung mit den übrigen Organen zu vollziehen:

- die Tätigkeit der Ortsgruppen und Gewerkschaftsausschüsse zu fördern und zu überwachen;
- d) Revisionen vorzunehmen und Differenzen zwischen den Mitgliedern zu untersuchen und zu schlichten;
- e) statistische Erhebungen vorzunehmen, auszuwerten und an die Bezirksleitung weiterzuleiten;
- f) die erforderlichen Geschäftsberichte aufzustellen;
- g) Schulungs- und Bildungsfragen sowie sozialpolitische und wirtschaftspolitische Angelegenheiten in Verbindung mit der Bezirksleitung zu bearheiten;
- h) Anregungen der Ortsgruppen und Gewerkschaftsausschüsse zu begutachten und an den Bezirks- bzw. Hauptvorstand weiterzuleiten.

§ 23

Ortsgruppe, Ortsgruppenvorstand und Ortsgruppenvorsitzender

- Für Orte mit einer genügenden Anzahl von Mitgliedern werden im Einvernehmen mit der Geschäftsstelle Ortsgruppen gebildet. Im Rahmen derselben können die Jugendlichen unter 21 Jahren besondere Gruppen bilden.
- Die Ortsgruppen-Mitgliederversammlung wählt in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren den Ortsgruppenvorstand.

Dieser besteht in der Regel aus dem

1. Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, Kassierer, Schriftführer, Bildungsobmann, Jugendleiter und fünf Beisitzern. Der Vorsitzende erhält durch seine Wahl Vollmacht, die Mitglieder der Ortsgruppe in allen gewerkschaftlichen Fragen innerhalb der Gewerkschaft zu vertreten und als Wahlmann bei Wahlen zu übergeordneten Organen seine Stimme im Auftrage der Mitgliedschaft seiner Ortsgruppe abzugeben.

Die Angestelltengruppe muß, soweit eigene Ortsgruppen nicht bestehen, mit mindestens einem Fünftel der Sitze im Vorstand vertreten sein. Das Vorschlagsund Wahlrecht hierfür haben nur Mitglieder der Angestelltengruppe.

3. Der Ortsgruppenverstand hat die Aufgabe:

- a) die Generalversammlungsbeschlüsse sowie die Anweisungen des Hauptvorstandes, der Bezirks- und Geschäftsstellenvorstände durchzuführen;
- b) Versammlungen nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich, zum Zwecke der Schulung und Unterrichtung der Mitglieder abzuhalten;
- c) Beitritts- und Austrittserklärungen entgegenzunehmen, an die zuständige Geschäftsstelle weiterzuleiten und neue Mitglieder zu werben;
- d) die Erhebung der Beiträge nach Maßgabe der Satzungsbestimmungen vorzunehmen, sie monatlich abzurechnen und die Geschäftsbücher korrekt zu führen;
- e) jährlich einen Tätigkeits- und Kassenbericht zu erstellen;
- f) für die pünktliche Zustellung der Gewerkschaftszeitung an die Mitglieder zu sorgen.

Der Gewerkschaftsausschuß im Betrieb

Zur Wahrung der gewerkschaftlichen Interessen wird in allen Betrieben ein Gewerkschaftsausschuß gebildet. Er besteht in der Regel aus dem

> Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, Kassierer, Schriftführer, Jugendvertreter und aus sechs Beisitzern.

Er wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Betriebsratsvorsitzende und dessen Stellvertreter gehören diesem Ausschuß als Beisitzer an.

Zum Zwecke der monatlichen Prüfung der Kassenbücher des Gewerkschaftsausschusses sind außerdem drei Revisoren zu wählen, die dem Ausschuß nicht angehören dürfen.

Wahlberechtigt für die Wahl des Gewerkschaftsausschusses und der drei Revisoren sind die Vertreter der Ortsgruppenvorstände, die in dem betreffenden Betrieb beschäftigt sind. Diese Vertreter werden von den Ortsgruppenvorständen im Einvernehmen mit dem Geschäftsstellenleiter bestimmt.

Wählbar sind alle Mitglieder der Gewerkschaft des betreffenden Betriebes, sofern die persönliche und fachliche Eignung vorliegt und eine einjährige Mitgliedschaft nachgewiesen ist.

Die Angestelltengruppe ist mit einem Fünftel der Sitze im Ausschuß zu berücksichtigen. Das Vorschlags- und Wahlrecht hierfür haben nur Mitglieder der Angestelltengruppe.

Angestelltengruppe

- 1. Zur Förderung ihrer besonderen Interessen besteht für die Bergbauangestellten in der Industriegewerkschaft Bergbau eine Angestelltengruppe. Sie ist im Rahmen der Industriegewerkschaft Bergbau zuständig für die besonderen beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange dieser Gruppe.
- 2. Die Aufgaben der Angestelltengruppe erstrecken sich insbesondere auf:
 - a) die Pflege des gewerkschaftlichen und kameradschaftlichen Zusammenhalts der Bergbauangesteilten:
 - b) die Mitgliederwerbung und Beitragskassierung, soweit die eigene Kassierung notwendig erscheint;
 - c) die Durchführung von Versammlungen und Veranstaltungen werbender und berufsbildender Art;
 - d) die Vorbereitung und Durchführung der Gewerkschafts-, Betriebsräte- und Sozialversicherungswahlen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen der Gewerkschaft nach den Beschlüssen des Hauptvorstandes;
 - e) die Gestaltung der Angestelltentarife, des Angestelltenarbeitsrechts und der Sozialgesetzgebung, insbesondere auch auf dem Gebiete der wirtschaftlichen und sozialen Mitbestimmung und Mitberatung;
 - f) die Fragen des Angestelltenrechts, insbesondere Urheber- und Erfinderschutz.
 - Für die Angestellten bestehen in der Regel am Orte ihrer Tätigkeit entsprechend den vorliegenden Verhältnissen Angestelltenortsgruppen.

Diese haben die den Ortsgruppen satzungsgemäß übertragenen Rechte und Pflichten. Der Vorstand und die Revisoren werden nach den Bestimmungen des § 16 gewählt.

Wo eigene Ortsgruppen nicht bestehen, findet der § 23 Anwendung.

4. Für die Wahlen der Angestelltendelegierten zu Geschäftsstellen- und Bezirkskonferenzen sowie zur Generalversammlung werden Angestelltenwahlmänner gewählt.

Die Wahl wird im Betrieb bzw. in den Angestelltenortsgruppen durchgeführt, und zwar

bis zu 100 Mitgliedern 1 Wahlmann, bis zu 200 Mitgliedern 2 Wahlmänner, bis zu 300 Mitgliedern 3 Wahlmänner, für je weitere 200 Mitglieder ein Wahlmann mehr.

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Gewerkschaft, die am Tage der Wahl die satzungsgemäße Zahlung von mindestens 12 Monatsbeiträgen nachweisen.

Wählbar sind nur Angestellte, die mindestens zwei Jahre vollberechtigtes Mitglied sind.

- 5. In den Bezirken und Geschäftsstellen können zur Unterstützung des stellvertretenden Bezirks- bzw. Geschäftsstellenleiters Angestelltenausschüsse in zweckmäßiger Zusammensetzung und Größe gebildet werden.
- Die Angestelltenabteilung der Hauptverwaltung ist für die verwaltungsmäßige Leitung der Angestelltengruppe zuständig. Ihr steht der Angestellten-Hauptausschuß zur Seite.

Dieser Angestellten-Hauptausschuß setzt sich zusammen aus den zur Angestelltengruppe gehörenden Hauptvorstandsmitgliedern, zehn in Bergbaubetrieben beschäftigten Angestellten, die von den AngestelltenDelegierten unter Berücksichtigung der beruflichen Arbeitsgemeinschaften gewählt werden, einschließlich des Vorsitzenden des Beamtenausschusses sowie den stellvertretenden Bezirksleitern mit beratender Stimme.

Die von dem Angestellten-Hauptausschuß gefaßten Beschlüsse unterliegen der Zustimmung des Hauptvorstandes.

7. Soweit die Bildung von beruflichen Arbeitsgemeinschaften erforderlich wird, unterstehen sie den jeweils beauftragten Angestelltensekretären.

§ 26

Jugend

Die Jugendarbeit ist ein Teil der allgemeinen Gewerkschaftsarbeit. Die Beschlüsse der Jugendausschüsse und Jugendgruppen bedürfen der Zustimmung der dafür zuständigen Organe der Gewerkschaft.

Zweck und Ziel der Jugendarbeit Zweck und Ziel der Jugendarbeit der Gewerkschaft ist:

- a) die gewerkschaftliche und demokratische Bildung;
- b) Erziehung der jugendlichen Mitglieder zur Persönlichkeit;
- c) Wahrnehmung der beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Belange;
- d) Förderung und Ausbau der Jugendpflege;
- e) Überwachung des Jugendschutzes und Vertretung der speziellen Bedürfnisse und Interessen der Jugend;
- f) Mitarbeit an der Ausbreitung und Festigung des Gewerkschaftsgedankens.

Aufbau

1. Ortsjugendgruppen

In jeder Ortsgruppe ist eine Ortsjugendgrappe zu heden, der alle Jugendlichen, die in der Renei das 21. Lebensjahr nicht überschritten haben, angehößen. Die Jugendversammlung wählt den Jugendleiter und den Jugendausschuß. Der Jugendausschuß besteht aus dem

Jugendleiter, Stellvertreter, Schriftführer und zwei bis fünf Beisilzern.

Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Jugend im Ortsgruppenvorstand.

2. Betriebsjugendarbeit

Der laut § 24 der Satzung in den Gewerkschaftsausschuß des Betriebes delegierte Jugendvertreter hat die gewerkschaftlichen Interessen der Jugendlichen im Betrieb wahrzunehmen.

3. Jugendarbeit in der Geschäftsstelle

Von den Jugendleitern der Ortsgruppen werden die Delegierten zur Geschäftsstellen-Jugendkonferenz gewählt. Nach der Mitgliederzahl der Jugendlichen entfallen

bis 500 jugendliche Mitglieder 20 Delegierte bis 1000 jugendliche Mitglieder 25 Delegierte

bis 2000 jugendliche Mitglieder 30 Delegierte

bis 3000 jugendliche Mitglieder 35 Delegierte

bis 4000 jugendliche Mitglieder 40 Delegierte

bis 5000 jugendliche Mitglieder 45 Delegierte

über 5000 jugendliche Mitglieder 50 Delegierte

Mindestens einmal im Jahr wird eine Jugendkonferenz durchgeführt. Sie wählt aus ihrer Mitte den Jugendausschuß, der aus mindestens sechs Mitgliedern bestehen muß, Darunter soll ein Vertreter der Angestelltenjugend sein.

Weilere Aufgaben der Jugendkonferenz sind:

- a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Jugendausschusses;
- b) Beschlußfassung zur künftigen Jugendarbeit in der Geschäftsstelle.

Vorsitzender der Jugendkonferenz und des Jugendausschusses ist der Jugendsekretär. In den Geschäftsstellen ohne Jugendsekretär wählt die Konferenz einen Vorsitzenden.

Der Vorsitzende des Geschäftsstellen-Jugendausschusses vertritt die Jugend mit Sitz und Stimme im Vorstand. Der Jugendausschuß hat die Aufgabe, die Interessen der Jugend innerhalb des Geschäftsstellenbereiches zu vertreten. Er tagt je nach Bedarf, mindestens aber vierteljährlich, und wird vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Geschäftsstellenleiter einberufen.

4. Jugendarbeit im Bezirk

Von den Jugendleitern der Ortsgruppen werden die Delegierten zur Bezirks-Jugendkonferenz gewählt. Nach der Mitgliederzahl der Jugendlichen im Bezirk entfallen

bis 1 000 jugendliche Mitglieder 15 Delegierte

bis 3000 jugendliche Mitglieder 20 Delegierte

bis 6000 jugendliche Mitglieder 30 Delegierte

bis 10 000 jugendliche Mitglieder 40 Delegierte

bis 15 000 jugendliche Mitglieder 45 Delegierte

über 15 000 jugendliche Mitglieder 50 Delegierte

5. Jugend-Hauptausschuß

, T-1

Der Jugend-Hauptausschuß besteht aus den Bezirks-Jugendsekretären oder den Vorsitzenden der Bezirks-Jugendausschüsse und einem vom Gewerkschaftsjugendtag für die Dauer von zwei Jahren gewählten Delegierten aus jedem Bezirk. Die Bezirke machen dazu dem Gewerkschaftsjugendtag ihre Vorschläge. Des weiteren müssen dem Jugend-Hauptausschuß drei Vertreter der Angestelltenjugend angehören.

Vorsitzender des Jugend-Hauptausschusses ist der Jugendsekretär beim Hauptvorstand. Er vertritt die Belange der Jugend im Haupt- und geschäftsführenden Vorstand. Er nimmt an allen Sitzungen des Hauptvorstandes sowie nach Bedarf an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes teil.

Der Jugend-Hauptausschuß tagt je nach Bedarf, mindestens aber vierteljährlich. Er wird von seinem Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand einberufen.

Zu seinen Aufgaben und Befugnissen gehören:

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes der einzelnen Bezirke;
- b) Stellungnahme und Beratung zur künftigen Jugendarbeit;
- c) Beschlußfassung über vorliegende Anträge und Erarbeitung von Anträgen, die an den Hauptvorstand bzw. den Gewerkschaftsjugendtag weitergeleitet werden sollen.

6. Gewerkschaftsjugendtag

Der Gewerkschaftsjugendtag findet alle zwei Jahre statt und setzt sich zusammen aus 120 von den Ortsgruppen-Jugendleitern gewählten Delegierten. Den Bezirken wird entsprechend ihrer Mitgliederstärke die Anzahl der Delegierten durch den Hauptvorstand zugewiesen.

Zu seinen Aufgaben und Befugnissen gehören:

 a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Jugendsekretärs beim Hauptvorstand,

- b) Stellungnahme und Beratung zur künftigen Jugendarbeit;
- c) Stellungnahme und Beratung über Empfehlungen und Anfräge an den Hauptvorstand bzw. die Generalversammlung;
- d) Wahl des Jugend-Hauptausschusses.

§ 27

Weiblicke Mitglieder

Auf Geschäftsstellen-, Bezirks- und Verbandsebene ist ein Ausschuß weiblicher Mitglieder zu bilden, sofern die genügende Zahl von organisierten weiblichen Arbeitnehmern vorhanden ist.

In den Ausschüssen sollen Arbeiterinnen und Angestellte paritätisch vertreten sein.

Die Beschlüsse der Ausschüsse weiblicher Mitglieder bedürfen der Zustimmung der entsprechenden Organe der Gewerkschaft.

Wo die Möglichkeit einer besonderen Frauenarbeit nicht gegeben ist, wird diese gemeinsam mit den DGB-Orts- bzw. Kreisausschüssen durchgeführt,

Zweck und Ziel der Ausschüsse weiblicher Mitglieder

Sie sollen

- a) die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der organisierten weiblichen Arbeitnehmer wahrnehmen,
- b) die weiblichen Mitglieder gewerkschaftlich bilden,
- mithelfen, die Werbearbeit unter den weiblichen Arbeitnehmern durchzuführen.

Aufbau:

Ausschuß weiblicher Mitglieder auf Geschältsstellenebene

Der Ausschuß wird in einer Delegiertenkonferenz weiblicher Mitglieder bzw. einer Versammlung aller organisierten weiblichen Arbeitnehmer für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Er besteht aus:

der 1. Vorsitzenden, der Stellvertreterin, der Schriftführerin und vier bis sechs weiteren Mitgliedern.

Der Ausschuß tagt nach Bedarf, mindestens aber alle zwei Monate. Der Ausschuß hat das Vorschlagsrecht für die Kollegin, die von der Geschäftsstellendelegiertenkonferenz als Vertreterin der weiblichen Mitglieder in den Geschäftsstellenvorstand gewählt werden soll.

Aus seiner Mitte wählt der Ausschuß je zwei Kolleginnen für den Ausschuß weiblicher Mitglieder auf Bezirksebene.

Ausschuß weiblicher Mitglieder auf Bezirksebene

Er besteht aus je zwei Kolleginnen aus den Ausschüssen weiblicher Mitglieder in den Geschäftsstellen.

Der Ausschuß tagt nach Bedarf, mindestens aber alle drei Monate.

Der Ausschuß hat das Vorschlagsrecht für die Kollegin, die von der Bezirksdelegiertenkonferenz als Vertreterin der weiblichen Mitglieder in den Bezirksvorstand gewählt werden soll.

Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte je eine Kollegin für den Hauptausschuß weiblicher Mitglieder. Auf einer vom Bezirksausschuß weiblicher Mitglieder einberufenen Konferenz aller Ausschußmitglieder auf Geschäftsstellenebene wird eine weitere Kollegin für den Hauptausschuß weiblicher Mitglieder gewählt.

Hauptausschuß weiblicher Mitglieder

Er besteht aus je zwei Kolleginnen aus den Bezirken, in denen ein Ausschuß weiblicher Mitglieder besteht bzw. je einer Kollegin aus den Bezirken, in denen Ausschüsse weiblicher Mitglieder nicht gebildet werden konnten. Der Hauptausschuß weiblicher Mitglieder tagt in der Regel alle drei Monate unter dem Vorsitz der Frauensekretärin.

§ 23

Kassen- und Rechnungswesen

- 1. Das gesamte Beitragsaufkommen ist an die Hauptkasse abzuführen.
- 2. Hiervon erhalten an Rückvergütung:

die Ortsgruppen
bei Hauskassierung in der Regel
die Gewerkschaftsausschüsse bei Betriebskassierung 2 %
In allen anderen Fällen erfolgt die Finanzierung nach Bedarf über die Geschäftsstelle.

 Den Bezirken und Geschäftsstellen werden die Rückvergütungen vom Hauptvorstand nach ihrem Bedarf zugeleilt.

Von dem gemäß § 5, Ziffer 2, vereinnahmten Eintrittsgeld verbleiben 50% beim Gewerkschaftsausschuß bzw. bei der Ortsgruppe. Die übrigen 50% werden an die Geschäftsstelle abgeführt.

Uber die gelieferten und verkauften Beitragsmarken ist besonders Buch zu führen.

Jeder Funktionär haftet für die ihm zur Durchführung seiner Arbeit übergebenen Beitragsmarken.

4 Die Abrechnung mit der Hauptkasse erfolgt monatlich bargeldlos.

Die Abrechnungen sind von den Vorsitzenden der Ortsgruppen oder Gewerkschaftsausschüsse bzw. den Geschäftsstellenleitern und den dafür zuständigen Revisoren zu unterzeichnen.

Von den unterschriebenen Abrechnungen ist je ein Exemplar an die Geschäftsstelle und an den Haupt-vorstand einzureichen.

- 5. Die Bezirks- und Geschäftsstellenleiter oder die von ihnen Beauftragten sind verpflichtet, bei den zu ihrem Bereich gehörenden Organen Revisionen vorzunehmen. Uber diese Revisionen sind Protokolle anzufertigen und dem Hauptvorstand je eine Zweitschrift einzusenden.
- 6. Der Hauptvorstand ist jederzeit berechtigt, eine Revision bei allen Verwaltungsstellen und allen Organen vorzunehmen.
- 7. Über die Anlage sämtlicher Gelder und Vermögenswerte bestimmt der Hauptvorstand.

§ 29

Permögensverwaltung

1. Die Gewerkschaft hat zum Zwecke der treuhänderischen Verwaltung ihres Vermögens die Firma

August Schmidt & Co.,

Vermögensverwaltungs- und Treuhandgesellschaft der Industriegewerkschaft Bergbau m. b. H. gegründet. Sie ist handelsgerichtlich eingetragen und erledigt alle ihr nach den Gesetzen zustehenden Aufgaben, auch als Interessenvertreterin der Gewerkschaft.

- 2. Die Entscheidung über die Zusammensetzung der Gesellschaft trifft der Hauptvorstand.
- 3. Durch die Satzung der Gesellschaft ist jede Gewinnverteilung an die Gesellschafter ausgeschlossen.
 - Der Reingewinn wird, soweit er nicht zum Zwecke von Abschreibungen oder zu anderen Rücklagen verwendet oder auf neue Rechnung vorgetragen wird, an die Hauptkasse der Gewerkschaft abgeführt.
- 4. Die Kontrolle der Vermögensverwaltung wird vom Kontrollausschuß und von vereidigten Wirtschaftsprüfern ausgeübt.

§ 30

Publikationsorgane

Publikationsorgane der Gewerkschaft sind zur Zeit:

"Die Bergbauindustrie" "Bergbau-Rundschau" "Bergbau und Wirtschaft"

Der Hauptvorstand ist ermächtigt, im Bedarfsfalle weitere Zeitschriften herauszugeben.

§ 31

Zusammenarbeit mit dem Deutschen Gewerkschaftsbund

Die Gewerkschaft ist in sämtlichen Organen des Deutschen Gewerkschaftsbundes vertreten.

Die Entsendung der Vertreter erfolgt nach den Satzungen des Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 32

Auflösung der Gewerkschaft

Eine Auflösung der Gewerkschaft kann nur durch einen Generalversammlungsbeschluß unter Zustimmung von mindestens vier Fünsteln sämtlicher vertretenen Stimmen erfolgen.

Diese Generalversammlung entscheidet auch über die Verwendung des vorhandenen Gewerkschaftsvermögens.

§ 33

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 1955 in Kraft.